

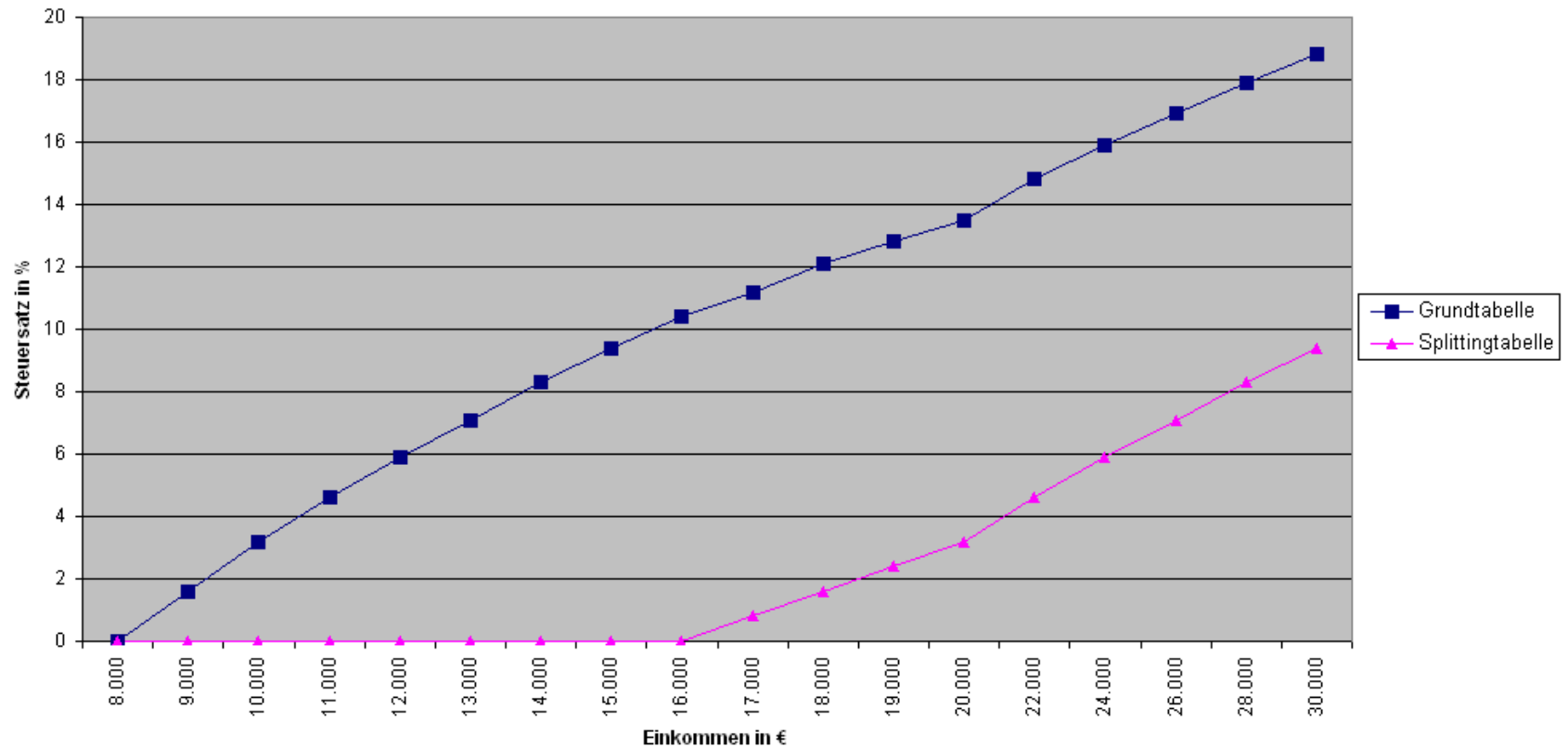
Besteuerung von Alterseinkünften

**Steuerbüro H.-J. Mannebach
Prenzlauer Straße 10 – 17258 Feldberg
Tel.: 039831-20931
www.mannebach.biz**

Stand: April 2010

Besteuerung von Altereinkünften

Einkommensteuerkurve



Besteuerung von Altereinkünften

Das Gesetz sieht eine vollständige, nachhaltige Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus in- und ausländischen

- gesetzlichen Rentenversicherungen
- landwirtschaftliche Alterskassen
- berufsständische Versorgungseinrichtungen und
- vergleichbaren privaten Leibrentenversicherungen (kapitalgedeckte Altersvorsorge)

vor.

Besteuerung von Alterseinkünften

Hierzu zählen nicht nur lebenslange, sondern auch zeitlich begrenzte Renten und einmalige Leistungen.

Dies können unter anderem sein:

- Erwerbsminderungsrente
- Sterbegelder
- Abfindungen von Kleinbetragsrenten

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Besteuerung erfolgt aber nicht voll in einem Schritt, sondern in einer Übergangsphase stückchenweise. Im Jahr 2005 betrug der Besteuerungsanteil (Ertragsanteil) für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung 50 %. Für jeden neu hinzukommenden Rentengeneration erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 um jährlich 2 %-Punkte und danach um jährlich 1 %-Punkte, so dass im Jahr 2040 die vollen 100 % erreicht werden. Im Jahr 2010 liegt der Besteuerungsanteil bei 60 %.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2005	50	2020	80
2006	52	2021	81
2007	54	2022	82
2008	56	2023	83
2009	58	2038	98
2010	60	2039	99
2011	62	2040	100

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Der steuerpflichtige Anteil in Prozent wird im Jahr des Rentenbeginns für die gesamte Laufzeit der Rente festgelegt.

Der steuerfreie Anteil wird ebenfalls für die gesamte Laufzeit in Euro als lebenslang bestehender Freibetrag festgeschrieben. Maßgebend für die Feststellung ist das Jahr, welches dem Rentenbeginn folgt.

Dies hat zur Folge, dass spätere Erhöhungen voll steuerpflichtig werden, da der Freibetrag unverändert bestehen bleibt.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel: Ertragsanteilermittlung 2005

Ein Steuerpflichtiger bezieht ab dem 01.06.2005 eine monatliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.200,00 €.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Jahr des Rentenbeginns beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Die Einkünfte aus Renten werden für das Jahr 2005 wie folgt berechnet:

7 Monate x 1.200,00 € = 8.400,00 €

davon 50 % 4.200,00 €

Der steuerpflichtige Ertragsanteil vor Abzug der Werbungskosten beträgt 4.200,00 €.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel: Ertragsanteilsermittlung 2006

Ein Steuerpflichtiger bezieht ab dem 01.06.2005 eine monatliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.200,00 €. Im Jahr 2006 wird diese Rente nicht erhöht.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Jahr des Rentenbeginns beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Die Einkünfte aus Renten werden für das Jahr 2006 wie folgt berechnet:

12 Monate x 1.200,00 € = 14.400,00 €

davon 50 % 7.200,00 €

Der steuerpflichtige Ertragsanteil vor Abzug der Werbungskosten beträgt 7.200,00 €.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel: Rentenerhöhung in 2006

Ein Steuerpflichtiger bezieht ab dem 01.06.2005 eine monatliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.200,00 €. Seine Rente beträgt ab dem 01.05.2006 1.230,00 €.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Einkünfte aus Rente und der Rentenfreibetrag werden wie folgt berechnet:

4 Monate x 1.200,00 € = 4.800,00 €

8 Monate x 1.230,00 € = 9.840,00 €

Summe 14.640,00 €

davon 50 % 7.320,00 €

Dies ist auch Rentenfreibetrag für gesamte Laufzeit der Rente ab 2006.

Besteuerung von Alterseinkünften

Folgerenten

Folgen Renten aus dem selben Rentenstammrecht, wird unter bestimmten Voraussetzungen die Laufzeit der vorangegangenen Rente angerechnet, so dass sich für die nachfolgende Rente eine fiktive Zuordnung zum bisherigen Ertragsanteil berechnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Steuerpflichtiger eine Erwerbsminderungsrente bezieht und diese ab dem 65. Lebensjahr durch eine Altersrente ersetzt wird oder wenn nach dem Tod eines Rentenbeziehers im Anschluss an eine Versichertenrente Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente besteht.

Besteuerung von Alterseinkünften

Folgerenten

Beispiel: Witwenrente

Eheleute beziehen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Ehemann bezieht seit 2003 und die Ehefrau ab 2007 eine Altersrente. Der Ehemann stirbt im Jahr 2015 und die Ehefrau erhält nach seinem Tod eine Witwenrente.

Besteuerung von Alterseinkünften

Folgerenten

Die Altersrente des Ehemannes wurde mit 50 % und die der Ehefrau mit 54 % besteuert. Bei der Witwenrente handelt es sich um eine Folgerente zur Altersrente des Ehemannes, mit der Folge, dass die Witwenrente auch nur mit 50% zu versteuern ist. Dabei bleibt außer Acht, dass die Altersrente der Ehefrau mit 54 % zu versteuern ist.

Besteuerung von Alterseinkünften

Folgerenten

Bei den Folgerenten wird aber nicht vom tatsächlichen Beginn ausgegangen. Vielmehr wird ein fiktives Jahr des Rentenbeginns ermittelt, indem vom tatsächlichen Beginn der Folgerente die Laufzeit der vorhergehenden Rente abgezogen wird. Hierbei ist zu beachten, dass der Ertragsanteil von 50 % nicht unterschritten werden darf.

Besteuerung von Alterseinkünften

Folgerenten

Beispiel: Rentenunterbrechung

Ein Steuerpflichtiger erhält von September 2003 bis November 2006 (also 3 Jahre und 3 Monate) eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 800,00 € pro Monat. Bis Dezember 2012 ist er wieder erwerbstätig und bezieht ab Januar 2013 eine Altersrente in Höhe von 1.500,00 € pro Monat.

Besteuerung von Alterseinkünften

Folgerenten

Der Ertragsanteil der Erwerbsminderungsrente beträgt ab 2005 50 %. Der Ertragsanteil für die Altersrente ab Januar 2013 wird wie folgt ermittelt:

Rentenbeginn der Altersrente	Januar 2013
abzgl. Laufzeit der Erwerbsminderungsrente	3 Jahre und 3 Monate
fiktiver Rentenbeginn der Altersrente	Oktober 2009
Ertragsanteil lt. Tabelle	58 %
Jahresbetrag der Rente in 2013 12 Monate x 1.500,00 €	18.000,00 €
58 % Ertragsanteil	10.440,00 €

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorgeversicherungen

Renten aus privaten Altersvorsorgeversicherungen werden wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteuert, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder die Ergänzung zu Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten vorsieht.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorgeversicherungen

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden Renten aus privaten Altersvorsorgeversicherungen ebenfalls mit einem Ertragsanteil besteuert. Dieser wird aber abgesenkt, je älter man ist. Er beginnt bei 59 % bei Geburt und endet bei 1 % bei Vollendung ab dem 97. Lebensjahres. Wie bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch dieser Ertragsanteil festgeschrieben.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorgeversicherungen

Bei Rentenbeginn vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in %	Bei Rentenbeginn vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59	60 bis 61	22
2 bis 3	58	76 bis 77	10
4 bis 5	57	81 bis 82	7
32	43	83 bis 84	6
33 bis 34	42	92 bis 93	3
41	37	94 bis 96	2
42	36	97	1

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Renten aus privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorgeversicherungen

Die Berechnung des Ertragsanteils ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden. Sie gilt für neubeginnende und für bereits laufende Renten.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Versorgungsbezügen

Versorgungsbezüge sind

- das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften
- in anderen Fällen Bezüge oder Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnisses wegen Erreichen der Altersgrenze von 63 Jahren

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Versorgungsbezügen

Von den Versorgungsbezügen wird ein Versorgungsfreibetrag abgezogen. Der Restbetrag ist steuerpflichtig in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der Versorgungsfreibetrag betrug im Jahr 2005 40 %, maximal jedoch 3.000,00 € zzgl. eines Zuschlages von 900,00 €. Im Jahr 2040 entfällt der Versorgungsfreibetrag komplett.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Versorgungsbezügen

Jahr des Versorgungsbeginns	In % von den Versorgungsbezügen	Höchstbetrag in €	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Versorgungsbezügen

Von 2005 bis 2020 sinkt er um jährlich 1,6 %-Punkte und in der Zeit von 2020 bis 2040 um 0,8 %-Punkte.

Auch der Freibetrag der Versorgungsbezüge ist festgeschrieben und bleibt über die Laufzeit unverändert.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Zinsen aus Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, sind steuerfrei, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Andernfalls werden die Zinsen als Einnahmen aus Kapitaleinkünfte besteuert.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Zinsen aus Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, werden nur zur Hälfte besteuert, wenn die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (ab 2012 nach Vollendung des 62. Lebensjahres) und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Andernfalls sind die Erträge voll steuerpflichtig.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besteuerung von Zinsen aus Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht

Zukünftig soll der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den entrichteten Versicherungsbeiträge als steuerpflichtiger Ertrag versteuert werden.

Besteuerung von Alterseinkünften

Werbungskosten bei Einkünften aus Renten

Von den Einnahmen aus Renten können abgezogen werden z. B.

- Schuldzinsen für einen Kredit, den Sie aufgenommen haben, um freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung nachzuentrichten
- Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Rente sowie in diesem Zusammenhang evtl. entstandene Rechtsberatungs- und Prozesskosten;
- Kosten für einen Renten- bzw. Versicherungsberater, die im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der gesetzlichen oder privaten Rentenversicherungen stehen
- Kontoführungsgebühr

Besteuerung von Alterseinkünften

Werbungskosten bei Einkünften aus Renten

Übersteigen diese Werbungskosten nicht den Betrag von 102,00 €, so wird dieser pauschal angesetzt.

Besteuerung von Alterseinkünften

Altersentlastungsbetrag

Ab dem Kalenderjahr, das der Vollendung des 64. Lebensjahres folgt, wird ein Altersentlastungsbetrag von den Einkünften abgezogen.

Er betrug im Jahr 2005 40 % der infragekommenden Einkünfte, jedoch maximal 1.900,00 €. Wie bei den Versorgungsbezügen beträgt der Prozentsatz in 2005 40 % und sinkt bis 2020 um jährlich 1,6 %-Punkte und von 2020 bis 2040 um jährlich 0,8 %-Punkte. Der Höchstbetrag passt sich ebenfalls jährlich an (siehe Tabelle).

Besteuerung von Alterseinkünften

Altersentlastungsbetrag

Das auf Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	in % von den Einkünfte	Höchstbetrag in €
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Besteuerung von Alterseinkünften

Berechnung des Altersentlastungsbetrages für 2005

Arbeitslohn (brutto und ohne Abzüge)

+ z. B. Gewerbebetrieb

+ z. B. Mieteinnahmen

+ z. B. Zinsen

Gesamt

x 40 %

Altersentlastungsbetrag (max. 1.900,00 €)

Besteuerung von Alterseinkünften

Nichtveranlagungsbescheinigung

Beim Finanzamt kann ein Antrag auf Nichtveranlagungsbescheinigung gestellt werden. Die Bescheinigung gilt für 3 Jahre und ist danach neu zu beantragen.

Die Voraussetzungen sind, dass

- Sie verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben (z. B. durch Aufforderung des Finanzamtes)
- Sie nur Einkünfte aus Renten haben
- Ihr zu versteuerndes Einkommen (nach allen Abzügen) den Grundfreibetrag (in 2009 = 7.834 €, in 2010 = 8.004 €) nicht übersteigt

Besteuerung von Alterseinkünften

Nichtveranlagungsbescheinigung

Fallen später die Einkünfte höher aus, so ist der Betrag, der über dem Grundfreibetrag liegt, zu versteuern.

Die Nichtveranlagungsbescheinigung kann bei der Bank abgegeben werden, wodurch dann von der Bank keine Abgeltungssteuer und kein Solidaritätszuschlag für Kapitaleinkünfte abgeführt wird.

Besteuerung von Alterseinkünften

Diese Zusammenstellung ist nach bestem Wissen erstellt,
jedoch ohne Haftung für den Inhalt.

Besteuerung von Alterseinkünften

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Besteuerung von Alterseinkünften

▶ **Meine Anmerkungen:**

▶ **Meine Fragen:**
